

Bundesrat

Drucksache 902/2/96

18.12.96

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 - KraftStÄndG 1997)

Punkt 8 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel angerufen,

- durch eine Änderung der Steuersätze, insbesondere durch den Verzicht auf die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für EURO 2-Fahrzeuge die Aufkommensneutralität bis zum 31.12.2002 sicherzustellen;
- Artikel 6 dahingehend zu ergänzen, daß den Ländern ein finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer zu gewähren ist.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996

...

902/2/96

Begründung:

Das Gesetz führt bei den Ländern zu erheblichen Steuerausfällen. Für die Jahre 1997 bis 2000 belaufen sich diese auf zusammen 385 Mio DM. Ab dem Jahr 2001 ist mit Mindereinnahmen von jährlich über 2 Mrd. DM zu rechnen. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage sind Einnahmeausfälle in dieser Größenordnung für die Länder nicht hinnehmbar. Eine Aufkommensneutralität bis zum Zeitpunkt der Umlegung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer (ab dem Jahr 2003) ist aus Ländersicht unverzichtbar.

Der Bundesrat hat bereits am 5. Juli 1996 (1. Durchgang / BR-Drs.: 391/96 (Beschluß)) die fehlende Aufkommensneutralität beanstandet. Zur Sicherstellung der Aufkommensneutralität hat der Bundesrat u.a. gefordert, auf eine Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für sogen. EURO 2-Fahrzeuge zu verzichten. Aus der Sicht des Bundesrates besteht keinerlei Veranlassung, diese Technologie, die ab 01.01.1997 obligatorisch einzuhalten ist, noch durch eine Senkung der Steuersätze zu fördern. Sie hätte vor allem Mitnahmeeffekte zur Folge und ist auch im Hinblick auf die notwendige Aufkommensneutralität abzulehnen.

Ein Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer ab dem Jahr 2003 hat Einnahmeausfälle für die Länder in Höhe von jährlich etwa 15 Mrd. DM zur Folge. Zudem würden die Länder nach dem Wegfall der Vermögensteuer eine zweite originäre Einnahmequelle verlieren. Unabdingbar ist deshalb, daß den Ländern die Mindereinnahmen aus dem Wegfall der Kfz-Steuer qualitativ und quantitativ über die Mineralölsteuer ersetzt werden. Die Entscheidung über den finanziellen Ausgleich für die Länder muß nicht zuletzt im Hinblick auf deren Finanzplanungen zeitgleich mit dem Beschluß über die Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgen.